

Amtsblatt

Nummer 7
68. Jahrgang
Montag, 13. Februar 2012
Einzelpreis 1,40 €

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt mit Bescheid vom 27. Januar 2012 (Az. 03526/2011 - 03) die beantragte baurechtliche Genehmigung für den Anbau von Balkonen bzw. Loggien sowie die Anbringung eines Wärmedämmverbundsystems an das Gebäude auf dem Anwesen Regensburg, Lessingstr. 11, 13, 15, Gemarkung Regensburg, Flurstück 3619/9.

Die Genehmigung beinhaltet den Abbruch der bestehenden Balkone und die Neuerrichtung von Balkonen an identischer Lage, jedoch mit einer größeren Ausladung. Es werden an der Westseite des Gebäudes sechs Balkonanlagen in einer Gesamthöhe von je 10,20 m angebaut, die sich jeweils über vier Geschosse erstrecken. Die Balkone besitzen eine Gesamttiefe von 2,50 m. Sie sind - wie im Bestand - teilweise als Loggia ausgeführt und ragen dann 1,20 m nach Westen über die Gebäudekante hinaus. Die Balkone besitzen jeweils eine Grundfläche von 9,19 m².

Des Weiteren wird an das Gebäude ein Wärmedämmverbundsystem in einer Stärke von 17,5 m und im südöstlichen Gebäudebereich in einer Stärke von 10 cm angebracht.

Im Rahmen der Baugenehmigung wurden bzgl. der Nichteinhaltung der Abstandsfläche vor der südlichen Balkonanlage nach Süden sowie der Abstandsflächen des Hauptbaukörpers nach Osten und Süden Abweichungen erteilt.

Die erteilten Abweichungen von den Abstandflächenvorschriften konnten nach pflichtgemäßen Ermessen gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO zugelassen werden, da sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 BayBO,

vereinbar sind. Eine Beeinträchtigung der Nachbarn durch die zugelassenen Abweichungen ist nicht erkennbar, da die Schutzziele des Abstandflächenrechts (insb. Belichtung, Belüftung, sozialer Wohnfriede, Brandschutz) gewährleistet sind. Das öffentliche Interesse an der Energieeinsparung durch die Anbringung des Wärmedämmverbundsystems war ebenso zu berücksichtigen.

Des Weiteren wird festgestellt, dass die Nichteinhaltung der Abstandsflächen nach Osten und Süden bereits im Bestand besteht; durch die Anbringung des Wärmedämmverbundsystems erfolgt eine geringfügige Verschlechterung der bestehenden Abstandsflächensituation. Das Wärmedämmverbundsystem wurde daher in diesem südöstlichen Bereich auf eine Stärke von 10 cm anstelle der ansonsten verwendeten Materialstärke von 17,50 cm reduziert. Insofern wurde auf die Abstandsflächensituation Rücksicht genommen. Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 27. Januar 2012 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene

Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 394) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 30. Januar 2012
Stadt Regensburg Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Rechtsdirektor

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 217 I, Rennplatz Nord

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 15.12.2011 den Bebauungsplan Nr. 217 I Rennplatz Nord für ein Gebiet zwischen dem Roten-Brach-Weg und dem nördlich gelegenen Gewerbegebiet westlich der Wernerwerkstraße als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan, der im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde, wird mit der Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Möglichkeit hierzu besteht während der Öffnungszeiten für den allgemeinen Besucherverkehr beim Stadtplanungsamt im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Straße 1.

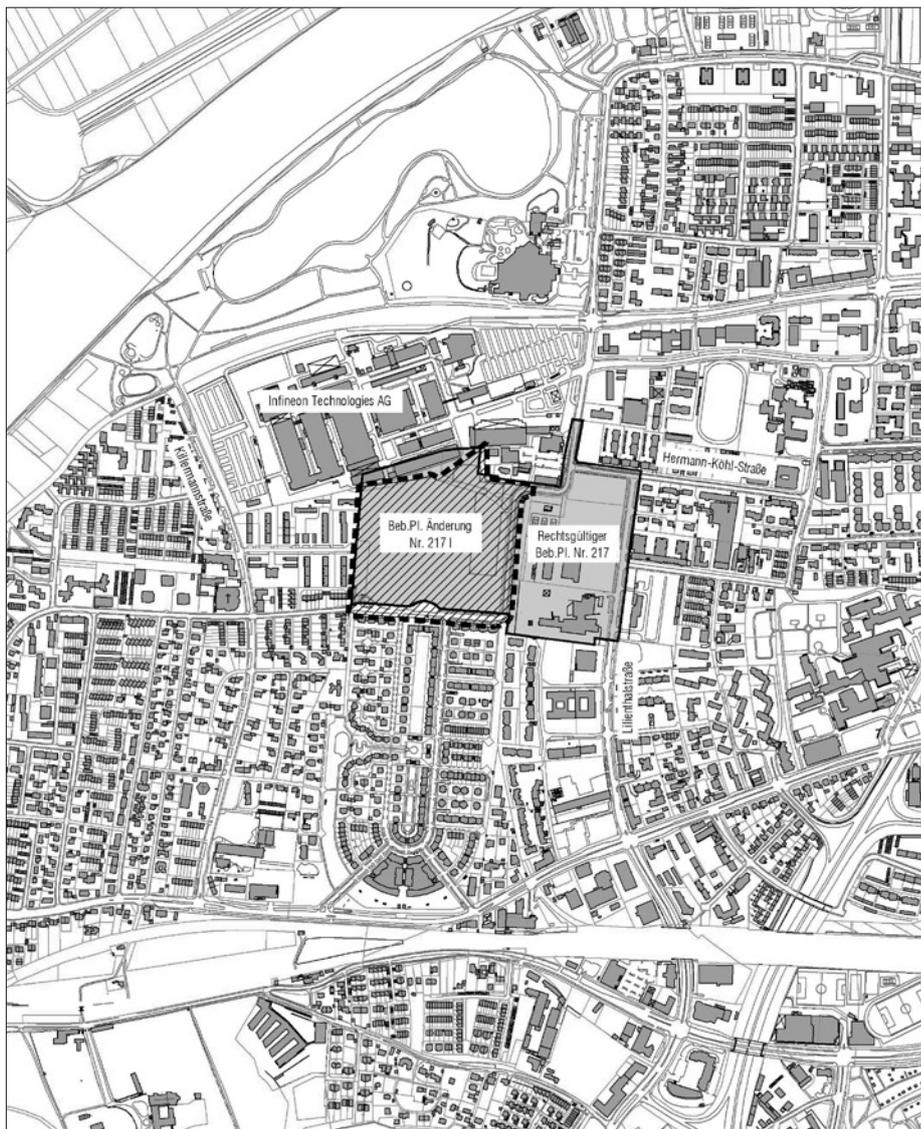
Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.



Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der

Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechend angepasst.

Regensburg, 06.02.2012
STADT REGENSBURG

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes Nr. 101 – Ehemalige Zuckerfabrik nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB

Am 13.12.2011 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr, Umwelt- und Wohnungsfragen beschlossen, den Bebauungsplan-Entwurf Nr. 101 – Ehemalige Zuckerfabrik zusammen mit seiner Begründung öffentlich auszulegen (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch).

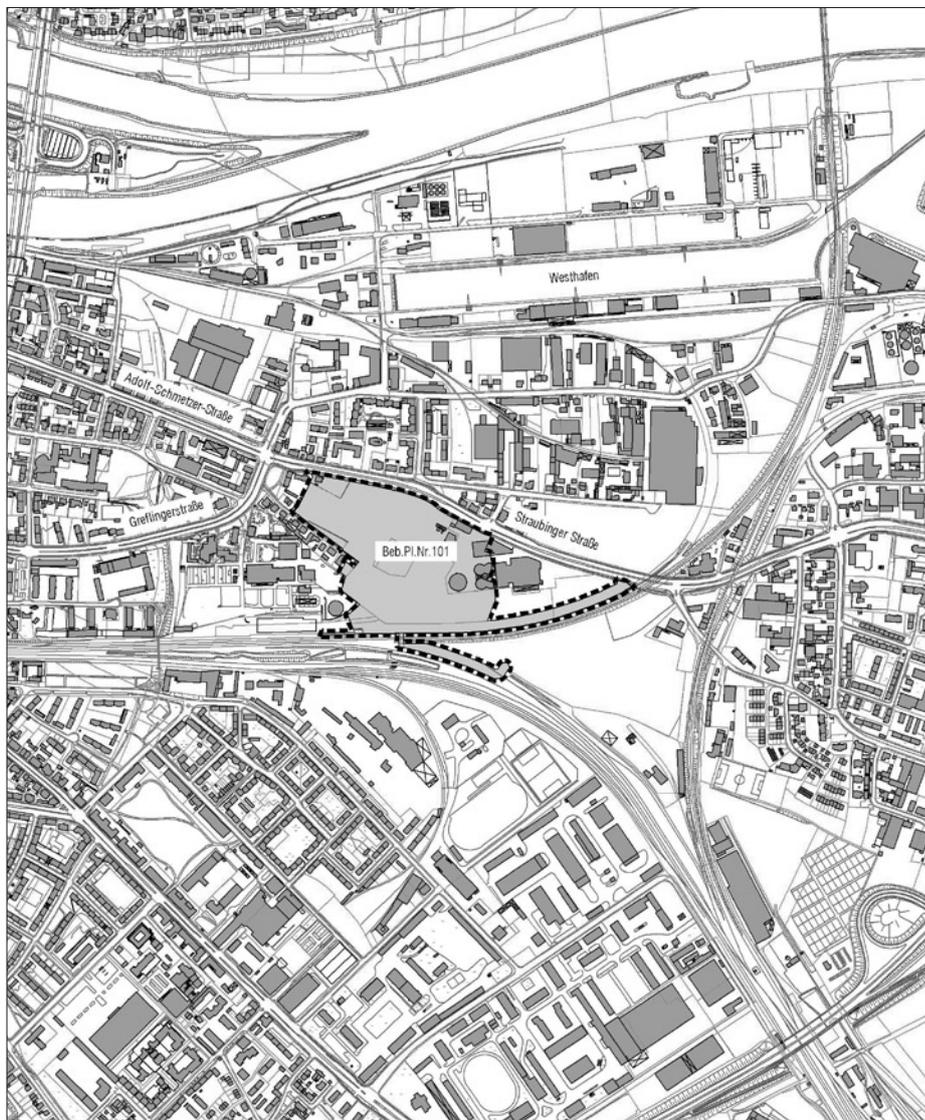
Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes erstreckt sich im Wesentlichen auf das Gebiet zwischen der Straubinger Straße und der Bahnlinie Regensburg-Hof, östlich des Pürkelgutweges (Gelände der ehemaligen Zuckerfabrik) und ist im Übrigen aus dem abgedruckten Lageplan sowie aus dem am Auslegungsort offen liegenden Plan in der Fassung vom 13.12.2011 zu ersehen.

Der von der Verwaltung erstellte Bebauungsplan-Vorentwurf wurde der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) zugrunde gelegt.

Aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen zur Durchführung des Bebauungsplanverfahrens gemäß § 13 a BauGB wurde mit dem Auslegungsbeschluss am 13.12.2011 der Wechsel ins beschleunigte Verfahren (ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB) beschlossen.

Der Bebauungsplan-Entwurf liegt mit seiner Begründung in der Zeit vom **22.02.2012** bis einschließlich **23.03.2012** im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, 2. Stock, Zimmer Nr. 278, von Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 13 Uhr und von 15 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12 Uhr, zur Einsichtnahme aus.

Während dieser Zeit können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Nieder-



schrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie

im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Regensburg, 06.02.2012
STADT REGENSBURG

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

Evangelische Wohltätigkeitsstiftung in Regensburg (EWR) Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des Art. 28 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes (BayStG), Bay RS 282-1-1K, i.V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO), Bay RS 2020-1-1-I, hat der Stadtrat der Stadt Regensburg in seiner öffentlichen Sitzung am 15.12.2011 folgende Haushaltssatzung der von der Stadt Regensburg verwalteten Evangelischen Wohltätigkeitsstiftung in Regensburg (EWR) für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.630.000,00 EUR

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.110.000,00 EUR ab.

(2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Evangelischen Krankenhauses in Regensburg für das Geschäftsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit 11.290.000,00 EUR

in den Aufwendungen mit 12.283.000,00 EUR

und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.774.000,00 EUR ab.

(3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Evangelischen Alten- und Pflegeheimes Johannesstift in Regensburg für das Geschäftsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit 4.800.000,00 EUR

in den Aufwendungen mit 5.572.000,00 EUR

und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.014.000,00 EUR ab.

§ 2

(1) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

(2) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Evangelischen Krankenhauses werden nicht festgesetzt.

(3) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Evangelischen Alten- und Pflegeheimes Johannesstift werden nicht festgesetzt.

§ 3

(1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 1.200.000,00 EUR festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Evangelischen Krankenhauses werden in Höhe von 3.300.000,00 EUR festgesetzt.

(3) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Evangelischen Alten- und Pflegeheimes Johannesstift werden in Höhe von 300.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 EUR festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufwendungen nach dem Wirtschaftsplan des Evangelischen Krankenhauses wird auf 1.500.000,00 EUR festgesetzt.

(3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufwendungen nach dem Wirtschaftsplan des Evangelischen Alten- und Pflegeheimes Johannesstift wird auf 500.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat die nach Art. 20 Abs. 3 Satz 3 BayStG i.d.F des Änderungsgesetzes vom 22.07.2008 i.V.m. Art. 71 Abs. 2, Art. 117 Abs. 1 und Art. 110 Satz 2 GO erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung mit Schreiben vom 20.01.2012, AZ 12-1512-R/St-29-2 erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Bekanntmachung eine Woche lang in der Stiftungsverwaltung, Alte Manggasse 3, Zimmer 004, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Regensburg, den 30.01.2012
Stadt Regensburg

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Die **Stadtbau-GmbH Regensburg**

Adolf-Schmetzer-Straße 45

93055 Regensburg

Tel. 0941/7961-181

Fax 0941/7961-112

E-Mail:

stadtbau@stadtbau-regensburg.de

beabsichtigt im Wege der öffentlichen Ausschreibung nachfolgende Gewerke zu vergeben.

Bauvorhaben in Regensburg:

Langer Weg 9 + 11

Modernisierung von 18 WE

Submission: 29.02.2012

Nachfolgende Arbeiten sind zu vergeben:

1. Baumeisterarbeiten
2. Dacharbeiten
3. Sanitärinstallation
4. Heizungs- und Lüftungsinstallation
5. Elektroinstallation

Nähere Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen:

www.stadtbau-regensburg.de/ausschreibungen

Regensburg, 7. Februar 2012

Stadtbau-GmbH Regensburg

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.ava-online.de sowie www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg

Vergabestelle

Minoritenweg 8+10

93047 Regensburg

Telefon 0941/507-5629

Fax 0941/507-4629

E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Die **Stadt Regensburg**

Vergabeamt

Minoritenweg 8+10

93047 Regensburg

Telefon 0941/507-5629

Fax 0941/507-4629

E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgende Aufträge zu
vergeben:

1. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

12 A 011 – Elektrotechnik Erneuerung
BHKW-Anlage

12 A 012 – Tischlerarbeiten DIN 18355
Innentüren – Innenausbau

12 A 013 – Zimmerer- und Holzbau-
arbeiten DIN 18334

12 A 014 – Kanalbauarbeiten

Nähere Informationen zu oben genannten

Ausschreibungen siehe unter

www.ava-online.de und

www.regensburg.de/vergaben

2. Offenes Verfahren nach VOL/A

12 E 100 – Lieferung von lernmittelfreien,
preisgebundenen Schulbüchern für das
Schuljahr 2012/2013

Nähere Informationen zu oben genannter

Ausschreibung siehe unter

www.regensburg.de/vergaben

Bei Widersprüchen ist allein verbindlich
die Veröffentlichung im EU-Supplement
<http://simap.europa.eu> mit der Nummer:
2012/S25-040513

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.